

90. Unter welchen Voraussetzungen ist ein zuständiges Gericht für eine Klage zu bestimmen, welche auf mehrere, in den Bezirken verschiedener Gerichte belegene, unbewegliche Sachen gerichtet ist?

C.P.D. §. 36 Nr. 4.

III. Civilsenat. Beschl. v. 14. Februar 1890 i. S. v. d. W. (Kl.) w. v. S. (Bekl.) Beschw.=Rep. III. 2/90.

I. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger wollte als Lehnserbe des Vorbesizers gegen die Beklagte auf Herausgabe der ideellen Hälfte zweier Landgüter Klage erheben, welche aus einer Erbschaft in die Hand der Beklagten gelangt und in den Bezirken verschiedener Landgerichte belegen sind, und hatte die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nach §. 36 Nr. 4 C.P.D. beantragt. Das Oberlandesgericht hat den Antrag abgelehnt, und die Beschwerde des Klägers dawider wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Da der Klagenanspruch auf einem lehnrechtlichen Successionstitel beruht, also eine Singularklage erhoben werden soll, ist es nicht zweifelhaft, daß der ausschließliche Gerichtsstand der belegenen Sache (§. 25 C.P.D.) zutrifft.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf., Bd. 21 S. 411. 412; Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 1 Nr. 1540, Bd. 6 Nr. 872, und daher der Beschwerdeführer wegen der in verschiedenen Gerichtsbezirken belegenen Güter getrennte Klagen erheben müßte, falls nicht ein für diese Klagen zuständiges Gericht nach §. 36 Nr. 4 C.P.D. bestimmt werden kann. Mit Recht ist jedoch dieser Antrag nach den tatsächlichen Angaben des Beschwerdeführers vom Oberlandesgerichte abgelehnt. Derselbe hat nicht dargelegt, daß die fraglichen, räumlich getrennten Grundstücke durch ein rechtliches Band zu einer Einheit verbunden sind, sondern sich zur Begründung seines Antrages nur darauf berufen, sie seien Teile einer Lehnserbschaft, wegen deren die gleiche Streitfrage unter denselben Parteien zum rechtlichen Austrage zu bringen sei. Der bloße Umstand, daß die beiden selbständigen Güter äußerlich in der Hand desselben Besitzers vereint waren und von einem Lehnsnachfolger auf Grund eines gleichen Rechtstitels angesprochen werden, genügt nicht zur Anwendbarkeit des §. 36 Nr. 4

C.P.D., vielmehr setzt jene Gesetzesbestimmung voraus, daß die Klage sich auf eine einzelne unbewegliche Sache richtet, welche in mehreren Gerichtsbezirken belegen ist, oder auf einen Komplex von Immobilien, welche durch ein besonderes rechtliches Band zu einer Einheit verbunden sind, wie dies z. B. bei Fideikommissen und in bezug auf Reallasten der Fall sein kann. In diesem Sinne wird denn auch der §. 36 Nr. 4 überwiegend ausgelegt;

vgl. die Kommentare zur Zivilprozeßordnung von Sarwey, S. 80; Seuffert, S. 47; Petersen, S. 62 Nr. 5; Gaupp, S. 119. 120; Wilimowsky-Levy, S. 67 Nr. 4a und Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes S. 496;

dagegen wollen Buchelt (S. 194. 195) und Endemann (S. 287) das Wort „Sache“ im §. 36 Nr. 4 als gleichbedeutend mit Streitgegenstand oder Klagegegenstand ansehen, wiewohl letzterer die Beschränkung hinzufügt, daß hier eine Mehrheit von Sachen den Klagegegenstand nur bei Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung bilden könne.

Den Ausdruck „die Sache“ als identisch mit „der Streitgegenstand“ anzusehen verbieten jedoch die Entstehungsgeschichte des §. 36 Nr. 4 wie die Normen der Zivilprozeßordnung über die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes und die Begrenzung der Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung. Das Wort „die Sache“ war im Gesetzentwurfe zur Bezeichnung einer einheitlichen Sache im Rechtsinne gewählt. Auch in diesem Sinne erregte die vorgeschlagene Bestimmung Bedenken, und es wurde beantragt, dieselbe zu streichen, um die ausschließliche Zuständigkeit des *forum rei sitae* in voller Strenge zu wahren. Die erfolgte Ablehnung dieses Antrages beruhte (vgl. die Protokolle zum norddeutschen Entwurfe S. 67) auf der Erwägung, daß es sich hier nicht um mehrere selbständige Grundstücke, sondern um eine sich über die Grenzen des einzelnen Gerichtsbezirkes hinaus erstreckende, unbewegliche Sache handele und die objektive Klagenhäufung in diesem Falle nicht anwendbar sei. Hiermit stimmen auch die gegen abweichende Anordnungen einzelner früherer Prozeßordnungen gerichteten Bemerkungen der Motive zu den §§. 36. 37 des Entwurfes der Zivilprozeßordnung überein.

Die Absicht des so entstandenen §. 36 Nr. 4 C.P.D. konnte nicht dahin gehen, die für die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung

im §. 232 Abs. 1 aufgestellte Regel thatsächlich wieder zu beseitigen. Dies Resultat würde aber eintreten, wenn mit dem Worte „die Sache“ allgemein der Streitgegenstand hätte bezeichnet sein sollen, denn Streitgegenstand ist alles, was sich aus dem Klagantrage als solchem ergibt, und die Bestimmung des zuständigen Gerichtes muß erfolgen, soweit die Voraussetzungen des §. 36 C.P.D. vorliegen. Wäre die Anwendbarkeit des §. 36 Nr. 4 gegeben, sobald ein Anspruch auf mehrere selbständige, in getrennten Gerichtsbezirken belegene Immobilien in einen Klagantrag zusammengefaßt wird, so würde der nach den §§. 25. 232 C.P.D. zur Klagenhäufung nicht berechnigte Kläger das durch diese Bestimmungen ausgeschlossene Resultat durch Anrufung des im Instanzenzuge zunächst höheren Gerichtes stets herbeiführen können.“